

**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 3.10.2019**  
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

„Ich will nicht, dass ihr hoffnungsvoll seid. Ich will, dass ihr Panik bekommt. Und dann will ich, dass ihr handelt“, mahnte die Klimaschutzaktivistin Greta Thunberg. Die zwei spanischen Staatsangehörigen Alfonso Calderón und seine Tochter Lucía sind nicht hoffnungsvoll, sie sind auch nicht panisch. Aber sie kämpfen für den Klimaschutz. Im August 2016 zog Alfonso mit seiner Tochter von Spanien nach Linz, um dort ein zweijähriges Masterstudium in Biophysik zu absolvieren. Er finanzierte sich und seine Tochter zunächst mit einem Stipendium, das er von einer privaten Stiftung erhielt. Seit Abschluss seines Masters im November 2018 arbeitet Alfonso bei einer Umwelt-NGO. Lucía hat im Juni 2019 die dritte Klasse der AHS beendet und spricht schon fließend Deutsch. Seit ihrem 14. Geburtstag ist sie außerdem Vorstandsmitglied der österreichischen „Fridays for Future“-Bewegung.

Der Vorstand dieser Bewegung steht vor dem Problem, dass sich Schüler/innen oft nicht trauen, an den Freitagsmorgens beginnenden Demonstrationen für den Klimaschutz in der Schulzeit teilzunehmen. Weder die Schulleitung noch die Bildungsdirektion für Oberösterreich haben Verständnis für ihren jugendlichen Aktivismus. Daher sucht Lucía mit den anderen Vorstandsmitgliedern Ende August 2019 das Gespräch mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser möchte ohnehin das marode Klimaschutzimage der Bundesregierung aufpolieren und sieht in den Freitagsdemonstrationen hierfür die passende Gelegenheit. Er einigt sich mit dem Vorstand darauf, demonstrierende Schüler/innen österreichweit mit Verordnung jeden letzten Freitag im Monat von der Schulpflicht zu befreien. Das nimmt dem zivilen Ungehorsam, wie der Minister denkt, den rebellischen Stachel und lässt sich gut politisch verkaufen. Der Minister will aber nicht die Integrationspolitik der Bundesregierung behindern; deshalb soll die Befreiung für Schüler/innen mit „erhöhtem Integrationsbedarf“ nicht gelten. Zudem soll die Befreiung auf sechs Freitage begrenzt sein – dann, so glaubt der Minister, werde der Bewegung ohnehin der Atem ausgegangen sein.

Kurz nach dem Treffen mit dem Vorstand von „Fridays for Future“ beraumt der Bildungsminister eine Pressekonzferenz für den 3.9.2019 an, um das erzielte Verhandlungsergebnis den Medien zu präsentieren und die Schulfreierklärungs-Verordnung in einer Fernsehansprache kundzumachen. Zugleich wird der Verordnungstext auf der Homepage des Bildungsministeriums veröffentlicht.

**1. Ist die Verordnung des Bildungsministers gesetzes- bzw verfassungskonform? (Lassen Sie unionsrechtliche Aspekte unberücksichtigt.) (~ 15 %)**

Voller Tatendrang nehmen Lucía und ihre Gefährt/innen an allen Freitagsdemonstrationen im September teil (6., 13., 20. und 27.9.2019), für die Lucía jeweils am Freitagvormittag letzte Organisationsaufgaben im Vorstandsbüro erledigt. Doch Lucías Elan wird jäh gebremst: Nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erlässt die Bürgermeisterin von Linz ein Straferkenntnis, das Lucía am Freitag, den 25.10.2019 zugestellt wird: Über Lucía wird eine Geldstrafe von 110 € (12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil sie an mehr als drei Schultagen im September ungerechtfertigt dem Unterricht ferngeblieben sei und damit gegen § 24 Abs 4 SchPflG verstoßen habe. Dagegen erhebt Lucía fristgerecht eine zulässige Beschwerde an das zuständige LVwG Oö.

**2. Prüfen Sie auf der Grundlage Ihrer Antwort zu Frage 1, wie das LVwG nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens vorzugehen und zu entscheiden hat! (~ 15 %)**

Die Linzer Bürgermeisterin fühlt sich nicht bloß zuständig, Schulpflichtverletzungen zu ahnden; zu ihren Aufgaben gehört auch die Kinder- und Jugendhilfe: Sie hat das Kindeswohl in ihrer Stadt sicherzustellen und nötigenfalls Erziehungshilfe zu leisten. Als frühes Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen sieht die Politik neuerdings gravierende Schulpflichtverletzungen an. Daher hört die Bürgermeisterin auch bei Lucía die Alarmglocken läuten. Doch sie ist überzeugt, mit einer raschen Intervention das Schlimmste verhindern zu können. Für solche Problemfälle wurde nämlich kürzlich in einer stillgelegten Kaserne ein Kinder- und Jugendcamp errichtet, in dem Intensivkurse zur heimischen Kultur- und Werteordnung abgehalten werden. Daher entsendet die Bürgermeisterin noch am Montag, den 28.10.2019 – dem Beginn der Herbstferien – einen Vertreter ihrer Behörde und einen Bundespolizisten zu den Calderóns. Zu ihrer Verblüffung erfahren diese vom Behördenvertreter, dass Lucía für einige Tage an Erziehungsmaßnahmen im Kinder- und Jugendcamp teilzunehmen habe. Lucía solle einen Koffer „wie für ein paar Tage im Ferienlager“ packen und mit dem Behördenvertreter mitkommen; spätestens Ende der Woche werde sie wieder zu Hause sein. Der Behördenvertreter rät den Calderóns noch, kooperativ zu sein; andernfalls müsse er – dabei zeigt er vielsagend auf den Polizisten – zwangsweise nachhelfen. Um die Situation nicht eskalieren zu lassen, leistet Lucía der

Aufforderung Folge. Spätabends erreicht sie das von einer Handvoll Polizist/innen bewachte Camp. Dort wird Lucía ein Bett in einem großen Schlafsaal zugewiesen.

Am Tag darauf erklärt die zuständige Sachbearbeiterin Lucía, dass sie eine Erziehungsvereinbarung abzuschließen habe, in der ein Maßnahmenpaket geschnürt werde, um ihre Integration zu fördern. Sie müsse jedenfalls die Pflichtkurse „Zehn Gebote für das gute Zusammenleben“ und „Dankbarkeit gegenüber Österreich“ absolvieren. Daneben habe sie den Besuch eines der folgenden Wahlfächer zu vereinbaren: „Feiern von traditionellen Festen (von Muttertag bis Erntedankfest)“, „Singen von traditionellen Liedern (in deutscher Sprache)“ oder „Sternstunden der österreichischen Küche: Blunzengröstl selbstgemacht“. Lucía entscheidet sich für einen Kurs und einigt sich mit der Sachbearbeiterin auf einen straffen Zeitplan, um das Camp bereits nach drei intensiven Kurstagen verlassen zu können. Daraufhin verliest die Sachbearbeiterin die schriftliche Vereinbarung laut und überreicht sie Lucía. Nachdem es Lucía tatsächlich gelingt, die Kurse in der geplanten Zeit positiv zu absolvieren, wird sie sofort nach Hause gebracht. Überglücklich schließt Alfonso seine Tochter in die Arme. Die beiden haben sich zwar bisher in Österreich sehr wohl gefühlt, sind nun aber ganz verstört – sie können kaum glauben, dass das, was sie in den letzten Tagen erlebt haben, tatsächlich die österreichischen Grundwerte widerspiegelt.

### **3. Qualifizieren Sie zum einen Lucías Verbringung in das Camp sowie ihren dortigen Aufenthalt und zum anderen die Erziehungsvereinbarung und prüfen Sie die Rechtmäßigkeit dieser Rechtsakte! (~ 25 %)**

Auch die Klimaschutz euphorie hat Grenzen: Deshalb kürzt die Bundesregierung Förderungen für Umwelt-NGOs ebenso wie für andere zivilgesellschaftliche Organisationen. Das zwingt Alfonsos Arbeitgeberin im Oktober 2019, diesen wertvollen Mitarbeiter zu kündigen. Verzweifelt kontaktiert Alfonso die private Stiftung, von der er schon einmal ein Stipendium erhalten hat. Zu seiner Erleichterung erfährt er dort, dass ihm wegen seiner hervorragenden Studienerfolge ab Sommersemester 2020 ein weiteres Stipendium für ein PhD-Studium gewährt wird. Bis dahin will Alfonso sich ehrenamtlich in der Klimabewegung engagieren. Er schließt zunächst für sich und seine Tochter eine Krankenversicherung ab. Da sein Ersparnis dann nur mehr 2.150 € beträgt, erkundigt er sich nach staatlichen Unterstützungsleistungen, um den Zeitraum bis zum Studienbeginn zu überbrücken. Die Sozialhilfe-Abteilung des Magistrats der Stadt Linz erklärt ihm, das SHG gewähre nicht-erwerbstätigen Unionsbürger/innen Sozialhilfe erst nach fünfjährigem Aufenthalt; eine Ausnahme sei nur vorgesehen, sofern Sozialhilfeansprüche bereits vor Ablauf dieser Frist „unionsrechtlich geboten“ seien.

Nach Alfonsos Anfrage wächst in der Stadtverwaltung das Misstrauen gegen die Calderóns. Deshalb erkundigt sich die Linzer Bürgermeisterin beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), ob es denn nicht möglich sei, den „Sozialtourismus“ der Calderóns fremdenpolizeilich abzustellen. Das BFA führt daraufhin ordnungsgemäße Ermittlungsverfahren durch und verfasst zwei Bescheide, die Alfonso und Lucía aus dem Bundesgebiet ausweisen und ihnen einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat gewähren. Begründend wird ausgeführt, den beiden komme kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht mehr zu, da sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügten. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer, der mangelnden Verwurzelung und fehlender familiärer Anknüpfungspunkte in Österreich stehe der Ausweisung nichts entgegen.

### **4. Was spricht für und was gegen die Rechtmäßigkeit dieser Ausweisungsbescheide, und wie schätzen Sie Alfonsos Chancen auf Sozialhilfe ein? (~ 20 %)**

Am 5.11.2019 übersiedeln die Calderóns in eine günstigere Wohnung, was sie zwar am selben Tag der Meldebehörde mitteilen, nicht jedoch dem BFA. Am 6.11.2019 wird vergeblich versucht, die erwähnten Ausweisungsbescheide des BFA an der alten Wohnadresse der Calderóns zuzustellen; dort hängt nur ein Zettel: „Wir sind übersiedelt!“ Das BFA nimmt an, dass die Calderóns im laufenden Ausweisungsverfahren verpflichtet gewesen wären, dem BFA ihre neue Adresse unverzüglich mitzuteilen. Daher ordnet das BFA die Zustellung durch sofortige Hinterlegung an, die am 21.11.2019 erfolgt. Am 20.12.2019 überraschen Bundespolizisten im Auftrag des BFA die Calderóns zuhause und eskortieren sie zum Flughafen Wien, wo sie in ein Flugzeug nach Madrid gesetzt werden. Dort angekommen, wollen sich die beiden gegen diese Maßnahme wehren:

### **5. Verfassen Sie für Alfonso und Lucía ein zweckentsprechendes Rechtsmittel! (~ 15 %)**

**(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)**

**Hinweis zur Beurteilung:** Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

## **Schulorganisationsgesetz (SchOG)**

### **Aufgabe der Schule**

§ 2. Die Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten durch entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, für das politische und weltanschauliche Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

## **Schulpflichtgesetz (SchPflG)**

### **Allgemeine Schulpflicht**

§ 1. Für Minderjährige, die in Österreich niedergelassen sind, besteht allgemeine Schulpflicht.

### **Dauer der allgemeinen Schulpflicht**

§ 3. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre.

### **Schulbesuch**

§ 5. Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.

### **Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht**

§ 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten:

1. Erkrankung des Schülers,
2. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
3. außergewöhnliche Ereignisse im Leben, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
4. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen.

### **Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**

§ 24. (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch, durch den Schüler zu sorgen. Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, trifft diese Pflicht selbst. [...]

(4) Das ungerechtfertigte Fernbleiben des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht ist eine Verwaltungsübertretung, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

## **Schulzeitgesetz (SchulzeitG)**

§ 2. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die weder Samstage, Sonntage, Feier- oder Ferientage noch für schulfrei erklärt sind.

(3) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im

öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären.

## **Schulfreierklärungs-Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 3.9.2019 (SF-V)**

Um Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich heranzubilden, die an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitwirken, wird aufgrund des § 2 Abs. 3 Schulzeitgesetz verordnet:

§ 1. Soweit Schülerinnen und Schüler an einer Versammlung der Bewegung „Fridays for Future“ teilnehmen, werden für sie bundesweit ab einschließlich Freitag, 27. September 2019, sechs aufeinanderfolgende letzte Freitage im Monat ganztags für schulfrei erklärt.

§ 2. Ausgenommen von § 1 sind Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Integrationsbedarf. Ein erhöhter Integrationsbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

## **Statut für die Landeshauptstadt Linz**

### **Rechtliche Stellung der Stadt**

§ 1. Die Stadt Linz ist die Landeshauptstadt des Landes Oberösterreich. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

### **Übertragener Wirkungsbereich**

§ 50. (1) Der übertragene Wirkungsbereich der Stadt Linz umfasst [...] auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt.

## **Oö Kinder- und Jugend-Integrationshilfsfortmaßnahmengesetz (KJIG)**

§ 1. Soweit dies zur Sicherung des Kindeswohles unbedingt erforderlich ist, darf die Bezirksverwaltungsbehörde Minderjährige zur Durchführung notwendiger Erziehungsmaßnahmen in eine Erziehungsanstalt bringen und sie dort solange wie unbedingt erforderlich anhalten.

§ 2. Der Betrieb der Anstalt obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde (Betreiberin).

§ 3. (1) Die Betreiberin hat mit jedem untergebrachten Minderjährigen im Namen des Landes eine Erziehungsvereinbarung zu schließen. Diese Vereinbarung regelt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Integration des Minderjährigen zu fördern, insbesondere die Orientierung am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

(2) Geeignete Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind Kurse zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Österreichs, zur christlich-jüdischen Leitkultur sowie zu österreichischen Traditionen und Kulinarik. Die Kurse zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind jedenfalls zu vereinbaren; zu den anderen Themen sind verschiedene Kurse anzubieten, aus denen der Minderjährige zumindest einen wählen muss.

(3) Die Betreiberin hat dem Minderjährigen die abgeschlossene Erziehungsvereinbarung laut und deutlich vorzulesen und auszuhändigen.

§ 4. Wer sich weigert, eine Erziehungsvereinbarung abzuschließen oder ihr zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 5. Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Zwangsmittel mitzuwirken.

## **Oö Sozialhilfegesetz (SHG)**

### **Bezugsberechtigung**

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als ihnen eine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt oder eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften geboten ist.

### **Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeits-RL)**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben in Erwägung nachstehender Gründe: [...]

(16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. [...] Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. [...]

folgende Richtlinie erlassen: [...]

### **Art. 7 Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate**

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder

b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder

c) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstaben a oder b erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht. [...]

### **Art. 14 Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts**

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. [...]

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

### **Art. 24 Gleichbehandlung**

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.